

bei Karpfen	1,30	Mark,
» Schleien	1,50	»
» Hechten	1,50	»
» Bleien oder Brachsen von 1 Kilogramm und darüber	1,00	»
unter 1 Kilogramm	0,75	»
» Plögen und Rotaugen von 1 Kilogramm und darüber	0,75	»
unter 1 Kilogramm	0,65	» .

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 1. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 347) tritt eine entsprechende Änderung dieser Sätze ein.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische vom 5. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 804) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.
Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
v. Batocki



Den Bezug des Reichs-Gesetzblattes vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

